

**Bebauungsplan Nr. 2 A, B, C „Am Hörsumer Tore“ (6. Änderung und Ergänzung);
Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Landkreis Hildesheim (Schreiben vom 09.12.2020):

Seitens des Landkreis Hildesheim werden folgende Hinweise gegeben:

1. Vorbeugender Brandschutz

Mit Schreiben vom 23.07.2020 wurde eine Stellungnahme zu der o.g. 6. Änderung des B-Plan Nr. 2 A, B, C „Am Hörsumer Tore“ des vorbeugenden Brandschutz abgegeben.

Die konkreten Angaben über die Grundsicherung mit Löschwasser, gem. o.g. Schreiben, sind in die Ausführungen - Stand der Planung Oktober 2020 – nicht konkretisiert sondern nur als ausreichend bezeichnet worden.

Es haben sich bei der erneuten Vorlage keine weiteren Änderungsgründe ergeben. Die Forderungen aus dem Schreiben vom 23.07.2020 bleiben weiterhin bestehen.

2. Untere Naturschutzbehörde

Der für die Änderung des Bebauungsplans aufgestellte Umweltbericht ist qualitativ nicht sehr hochwertig. Die Ausführungen erwecken den Eindruck, dass eine Auseinandersetzung mit dem Gebiet nicht stattgefunden hat. Unter Punkt 2.4 „Landschafts- (Orts-)bild“ wird die Nennung und Bewertung des außergewöhnlichen Baumbestandes im Bereich nördlich der Wohngebäude auf den Grundstücken „Am Hörsumer Tor“ Nummern 8, 10, 12 und 14 vermisst. Auch für andere Schutzgüter ist der Baumbestand von besonderer Bedeutung, z.B. Arten und Lebensgemeinschaften. Letztendlich auch für das Schutzgut Mensch: In Zeiten des Klimawandels sind Bäume in der Stadt besonders wichtig für das Kleinklima und sind in Hitzeperioden sogenannte „Schatteninseln“.

Bei den Bäumen handelt es sich durchgängig um große Laubbäume. Es wird angeregt, die Bäume als „zu erhaltend“ im Bebauungsplan festzusetzen und die überbaubare Fläche entsprechend zurückzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung

1. In die Stellungnahme des Landkreises hat sich bzgl. des Brandschutzes offenbar der Fehlerteufel eingeschlichen und es sind Teile der Stellungnahme zum zeitgleich im Beteiligungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 1 „Eimser Steinkamp“ (1. Änderung) eingeflossen.

Die Stellungnahme des Landkreis Hildesheim im Verfahrensschritt zu § 4 Abs. 1 BauGB war vom 26.08.2020 datiert. Sie lautete: „Gegen die 6. Änderung des o.g. Bebauungsplans Nr. 2 A, B, C „Am Hörsumer Tore bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken, wenn die Grundsicherung mit Löschwasser weiterhin mit mind. 1.600l/min. gem. DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 405, über einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt ist.“

Da es seinerzeit die sog. Forderungen nicht gab und die Grundsicherung vorhanden ist, ergeben sich aus der Stellungnahme keine abwägungsrelevanten Inhalte.

2. Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und befürwortet.

Der Baumbestand auf den Grundstücken Am Hörsumer Tor 8, 10, 12 und 14 und seine Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften und für das Kleinklima wird seitens der Verwaltung als bedeutend eingestuft.

Sehr frühzeitig im Verfahren wurden Überlegungen bzgl. möglicher Festsetzungen der zu erhaltender Bäume im Planbereich angestellt. Letztendlich wurden nur die Bäume auf den städtischen Flächen innerhalb der Berliner Straße entsprechend festgesetzt. Aus städtebaulichen Gründen wurde seitens der Verwaltung gegen die Festsetzung von Baumstandorten auf den privaten Grundstücken einer Wohnungsgenossenschaft und für die Festsetzung einer überbaubaren Fläche entschieden. Im Bereich der Kernstadt sind nur wenige Flächen vorhanden, die sich für Geschosswohnungsbau eignen, auf den o.g. Grundstücken würde die Möglichkeit bestehen. Zwar ist der Erhalt der Bäume wünschenswert, jedoch wird seitens der Verwaltung die Möglichkeit der Nachverdichtung priorisiert, zumal auf diese Weise der Bedarf nicht auf anderen - bisher noch unbeplanten- Flächen erfolgen muss. Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wird daher nicht entsprochen.